



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Habilitationsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2004

urn:nbn:de:hbz:466:1-22464

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 27 / 04 vom 13. Dezember 2004

Habilitationsordnung
der Fakultät für Naturwissenschaften
der Universität Paderborn

Vom 10. Dezember 2004



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Habilitationsordnung
der Fakultät für Naturwissenschaften
der Universität Paderborn
vom 10. Dezember 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 98 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Universität Paderborn die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines	5
§ 2 Habilitationsvoraussetzungen	6
§ 3 Habilitationsleistungen	6
§ 4 Habilitationsschrift	7
§ 5 Habilitationsvortrag und studiengangsbezogene Lehrveranstaltung	7
§ 6 Kolloquium	8
§ 7 Antrag auf Eröffnung	8
§ 8 Eröffnung des Habilitationsverfahrens	9
§ 9 Rücktritt von der Habilitation	10
§ 10 Habilitationskommission, erweiterte Habilitationskommission und Gutachtende	11
§ 11 Frist für die Erstellung der Gutachten	11
§ 12 Auslegung der Habilitationsschrift	12
§ 13 Annahme der Habilitationsschrift	12
§ 15 Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen	14
§ 16 Wiederholung des Habilitationsverfahrens	15
§ 17 Feststellung der Lehrbefähigung	15
§ 18 Verleihung der Lehrbefugnis	16
§ 19 Rechte und Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten	16
§ 20 Erweiterung der Lehrbefähigung	17
§ 21 Erlöschen der Lehrbefähigung	17
§ 22 Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis	18
§ 23 Umhabilitation	18

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Habilitation ist der förmliche Nachweis der Befähigung zur selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung).
- (2) In der Fakultät für Naturwissenschaften ist die Habilitation in den folgenden Fachgebieten möglich:

Im Department Chemie und Chemietechnik

1. Anorganische und Analytische Chemie
2. Organische Chemie
3. Physikalische Chemie
4. Technische Chemie und Chemische Verfahrenstechnik
5. Didaktik der Chemie

Im Department Physik

1. Angewandte Physik
2. Didaktik der Physik
3. Experimentalphysik
4. Theoretische Physik

Im Department Sport und Gesundheit

1. Ernährungswissenschaft
2. Haushaltswissenschaft
3. Sportwissenschaft
4. Sportmedizin

Als Habilitationsfach ist auch ein selbständiges größeres Teilgebiet eines dieser Fachgebiete zulässig. Bei einer Habilitation in Sportwissenschaft sind ein oder mehrere sportwissenschaftliche Teilgebiete als Schwerpunkt zu nennen.

- (3) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer *venia legendi* (Lehrbefugnis gemäß § 18)

§ 2

Habilitationsvoraussetzungen

Zur Habilitation kann zugelassen werden, wer

1. einen Doktorgrad einer deutschen Hochschule oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Grad besitzt und die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit durch die Qualität der Promotion nachgewiesen hat. (Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und HRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.)
2. nach der Promotion in der Regel mindestens zwei Jahre wissenschaftlich in dem Fachgebiet gearbeitet hat, für das die Habilitation erstrebt wird, und durch Publikationen an die wissenschaftliche Öffentlichkeit getreten ist.
3. sich in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, in angemessenem Umfang an der Lehre beteiligt hat.
4. Sein Arbeitsgebiet in einem Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums an der Fakultät vorgestellt hat.

§ 3

Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind

1. die Habilitationsschrift (§ 4)
2. der Habilitationsvortrag (§ 5), die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung (§ 5) und das Kolloquium (§ 6).

§ 4

Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine selbständig abgefasste, in ihrem wissenschaftlichen Gehalt deutlich über eine Dissertation hinausgehende wissenschaftliche Arbeit aus dem Fachgebiet, für das die Habilitation beantragt wird. Sie muss die besondere Befähigung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu eigenständiger Forschung aufzeigen.
- (2) Anstelle einer Monographie können auch mehrere Publikationen vorgelegt werden. Die einzelnen Veröffentlichungen müssen sich auf das Fachgebiet beziehen, für das sich die Kandidatin bzw. der Kandidat zu habilitieren wünscht, und einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lassen. Dies ist durch eine Zusammenfassung der Resultate zu dokumentieren (vgl. § 7, Abs. 2, h). Die Dissertation und direkt daraus hervorgegangene Veröffentlichungen gelten nicht als Publikationen i. S. von Satz 1.
- (3) Die Habilitationsschrift kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Über die Zulassung einer Habilitationsschrift in einer anderen Sprache entscheidet im Einzelfall der Fakultätsrat.

§ 5

Habilitationsvortrag und studiengangsbezogene Lehrveranstaltung

Im Rahmen der mündlichen Habilitationsleistungen sind abzuhalten

1. ein wissenschaftlicher Vortrag über ein Thema aus dem Fach, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird, und
2. eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, durch die die Eignung zur akademischen Lehre nachgewiesen wird.

Der Vortrag und die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung dauern in der Regel je ca. 45 Minuten.

§ 6 Kolloquium

An den Habilitationsvortrag schließt sich das Kolloquium an. Es ist eine Diskussion, in der die Kandidatin bzw. der Kandidat die Vertrautheit mit dem gewählten Fachgebiet, ihren bzw. seinen Einblick in dessen Beziehungen zu Nachbargebieten und die Befähigung zur Erörterung wissenschaftlicher Fragen desjenigen Fachgebiets zeigen soll, für das die Lehrbefähigung festzustellen ist. Das Kolloquium soll in der Regel nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 7 Antrag auf Eröffnung

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Naturwissenschaften einzureichen. In dem Antrag ist das Fachgebiet, ggf. das Teilgebiet oder die Teilgebiete, anzugeben, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die geltende Habilitationsordnung bekannt ist,
 - b) eine Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 - c) die Zeugnisse über Hochschulprüfungen,
 - d) die Promotionsurkunde bzw. die Urkunde über einen gleichwertigen akademischen Grad,
 - e) die Dissertation,
 - f) die Habilitationsschrift in fünf Exemplaren,
 - g) eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass die Habilitationsschrift selbständig verfasst wurde, oder
 - h) eine Zusammenfassung der Resultate, die einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lässt, falls an Stelle einer Monographie mehrere Publikationen vorgelegt werden. In dieser Zusammenfassung muss auch der eigene

Beitrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu den Arbeiten mit mehreren Autoren dargestellt werden,

- i) eine Publikationsliste mit Belegexemplaren,
 - j) eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten über alle früher oder gleichzeitig beantragten Habilitationsverfahren mit vollständigen Angaben über deren Ausgang,
 - k) ein Verzeichnis der bisher selbständig gehaltenen und der übrigen Lehrveranstaltungen,
 - l) der Nachweis über den Vortrag nach § 2(4)
 - m) ein polizeiliches Führungszeugnis und eine Erklärung über anhängige Strafverfahren,
 - n) Vorschlag für Gutachtende.
- (3) Je ein Exemplar der Habilitationsschrift und der Schriften, auf die sich der Habilitationsantrag stützt, soll im Dekanat verbleiben und nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens in die Universitätsbibliothek eingestellt werden. Alle weiteren Exemplare gehen an die Kandidatin bzw. den Kandidaten zurück, soweit nicht die Gutachtenden die ihnen zur Verfügung gestellten Exemplare beanspruchen. Die sonstigen eingereichten Schriften der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden ihr bzw. ihm zurückgegeben. Die übrigen Unterlagen verbleiben im Dekanat.

§ 8

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Das Dekanat prüft, ob die Fakultät die Lehrbefähigung in dem angegebenen Fachgebiet feststellen kann (§ 1 Abs. 2), ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt, ob der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens vollständig ist (§ 7 Abs. 1 und 2) und ob bereits ein oder mehrere Habilitationsverfahren gescheitert sind oder einem gescheiterten Habilitationsverfahren gleichzusetzen sind (§ 15).
- (2) Ist die Fachrichtung, der das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen ist, nicht in der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn vertreten, so stellt der Fakultätsrat dies fest und lehnt den Antrag ab. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit.

- (3) Ist der Antrag unvollständig, so setzt die Dekanin bzw. der Dekan der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Unterlagen. Bringt die Kandidatin bzw. der Kandidat die fehlenden Unterlagen auch nicht innerhalb der Frist bei, so lehnt das Dekanat den Antrag ab und unterrichtet den Fakultätsrat. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten teilt sie bzw. er die Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit.
- (4) Ist der Antrag vollständig, so leitet die Dekanin bzw. der Dekan leitet den Antrag dem Fakultätsrat zu. Der Fakultätsrat kooptiert die ihm nicht angehörenden Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission (§10 Abs.1) und entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Gehört die Kandidatin bzw. der Kandidat dem Fakultätsrat an, so wird sie bzw. er für diesen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen.
- (5) Gibt der Fakultätsrat dem Antrag statt, so bestellt er unverzüglich die Habilitationskommission und deren Vorsitzende bzw. Vorsitzenden. Damit ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Der Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ist aktenkundig zu machen. Die Dekanin bzw. der Dekan benachrichtigt die Rektorin bzw. den Rektor, die Dekaninnen bzw. die Dekane der anderen Fakultäten und die Kandidatin bzw. den Kandidaten über die Eröffnung des Verfahrens und beruft die Habilitationskommission ein.
- (6) Die Dauer des Verfahrens soll zwölf Monate nach Einreichung des Antrags auf Eröffnung nicht überschreiten.

§ 9

Rücktritt von der Habilitation

Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Dekanin bzw. des Dekans über die Eröffnung des Verfahrens gegenüber der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zurückgenommen werden, falls bis zum Zeitpunkt der Zurücknahme noch keine Gutachten vorliegen. Das Verfahren gilt dann als nicht eröffnet.

§ 10

Habilitationskommission, erweiterte Habilitationskommission und Gutachtende

- (1) Der erweiterten Habilitationskommission gehören alle Gutachter und alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie alle anderen hauptamtlichen habilitierten Mitglieder des Departments an. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Habilitationskommission.
- (2) Die Habilitationskommission besteht aus 5 Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden im Hauptstudium, im Bachelorstudium mit mindestens 100 Leistungspunkten, oder im Masterstudium, wobei die bzw. der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission angehören müssen.
- (3) Die Habilitationskommission bestimmt mindestens drei Gutachtende, von denen mindestens eine bzw. einer nicht der Universität Paderborn angehört. Dabei können Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten berücksichtigt werden. Die Gutachtenden müssen der erweiterten Habilitationskommission der Fakultät angehören oder eine entsprechende Qualifikation besitzen. Mindestens zwei der Gutachtenden sollen der Habilitationskommission angehören.

§ 11

Frist für die Erstellung der Gutachten

Die Frist von der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission diese Frist auf sechs Monate verlängern. Die Gutachten müssen die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift empfehlen.

§ 12

Auslegung der Habilitationsschrift

- (1) Nach Eingang der Gutachten liegt die Habilitationsschrift mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Dekanat aus. Fällt davon mehr als eine Woche in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sich die Frist auf insgesamt fünf Wochen. Die Dekanin bzw. der Dekan gibt die Auslage der Habilitationsschrift mit der Auslagefrist bekannt.
- (2) Die Habilitationsschrift ist während der Auslage allen Hochschulangehörigen zugänglich.
- (3) Die Gutachten sind während dieser Zeit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, den Mitgliedern der Habilitationskommission, den Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Naturwissenschaften, den übrigen Mitgliedern der erweiterten Habilitationskommission und der Rektorin bzw. dem Rektor zugänglich. Diese Personen haben das Recht, innerhalb der Auslegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist.

§ 13

Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Die erweiterte Habilitationskommission beschließt über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift in nichtöffentlicher Sitzung in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, in freier Bewertung, auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Stimmberechtigt sind nur die Professoren sowie die habilitierten Mitglieder der erweiterten Habilitationskommission.
- (2) Reichen die vorliegenden Gutachten zur Beschlussfassung über die Habilitationsschrift nicht aus, so bestellt die erweiterte Habilitationskommission weitere Gutachtende. Nach Eingang dieser Gutachten liegt die Habilitationsschrift mit allen Gutachten erneut aus (§ 12).

- (3) Wird die Annahme der Habilitationsschrift abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet darüber den Dekan und dieser die Kandidatin oder den Kandidaten durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluss der Kommission zu begründen ist.

§ 14

Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, schlägt die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von vier Wochen je drei inhaltlich verschiedene Themen für den Habilitationsvortrag und für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung vor, die im Fall des wissenschaftlichen Vortrags nicht dem engeren thematischen Umfeld der Habilitationsschrift entstammen dürfen und im Fall der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung in den Kanon der Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen des Faches gehören, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Mindestens zwei Themen für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung sollen, falls möglich, den von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gehaltenen Lehrveranstaltungen entstammen. Die Themenvorschläge für den Habilitationsvortrag sollen mit einer kurzen Zusammenfassung versehen sein. Bei Ablehnung der Vorschlagsliste wird die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Habilitationskommission aufgefordert, eine neue Themenliste vorzulegen.
- (2) Die Habilitationskommission wählt je ein Thema für den Vortrag und die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung aus und setzt im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Termine fest.
- (3) Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung findet vor einer von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät eingeladenen Zuhörerschaft statt; die Dekanin bzw. der Dekan trägt dafür Sorge, dass eine ausreichende Anzahl von Studierenden an der Veranstaltung teilnimmt. Die Veranstaltung ist hochschulöffentlich, sie sollte 45 Minuten nicht überschreiten.

- (4) Für den wissenschaftlichen Habilitationsvortrag hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Vorbereitungszeit von drei Wochen. Die Dekanin bzw. der Dekan lädt zu diesem Vortrag die Rektorin bzw. den Rektor, die Mitglieder des Senats, der Habilitationskommission und der erweiterten Habilitationskommission, des Fakultätsrates, die Gutachtenden sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät ein. Die weitere Hochschulöffentlichkeit wird durch Anschlag auf den Vortrag hingewiesen.
- (5) Das Kolloquium wird zwischen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und der erweiterten Habilitationskommission geführt, dabei leitet die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission die Diskussion. Das Kolloquium ist hochschul- öffentlich, die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission kann auch Fragen aus dem Publikum zulassen.

§ 15

Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen

- (1) Die erweiterte Habilitationskommission trifft in nichtöffentlicher Sitzung bei offener Abstimmung ihre Entscheidung über die Annahme des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums sowie der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Hinsichtlich der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung ist vor einer Entscheidung die oder der Studierende der Habilitationskommission zu hören. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltung ist unzulässig. Sie ergeht unter Berücksichtigung des Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 16. 2. 1994 zu gemischten Fachbereichen.
- (2) Lehnt die erweiterte Habilitationskommission die Annahme einer oder mehrerer der drei Leistungen ab, so ist eine einmalige Wiederholung aller mündlichen Leistungen möglich. Diese soll innerhalb des darauf folgenden Semesters erfolgen. Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet die Dekanin bzw. den Dekan; die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Kandidatin bzw. den Kandidaten durch schriftlichen Bescheid. In diesem Falle kann die Habilitationskommission der Kandidatin bzw. dem Kandidaten

die Vorlage weitere Themen für den oder die Vorträge gemäß § 14 Abs. 1 zur Auflage machen.

- (3) Wird die Annahme einer der drei mündlichen Leistungen erneut abgelehnt, so ist das Verfahren insgesamt gescheitert. Die bzw. der Vorsitzende der erweiterten Habilitationskommission unterrichtet die Dekanin bzw. den Dekan; die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Kandidatin bzw. den Kandidaten durch schriftlichen und begründeten Bescheid.

§ 16

Wiederholung des Habilitationsverfahrens

Ein gescheitertes Habilitationsverfahren kann nur einmal wiederholt werden. Habilitationsversuche an anderen Hochschulen sind mit zu berücksichtigen.

§ 17

Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Mit der Annahme der schriftlichen und der mündlichen Habilitationsleistungen ist die Lehrbefähigung festgestellt.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende der erweiterten Habilitationskommission legt dem Fakultätsrat einen Abschlussbericht über das Habilitationsverfahren vor.
- (3) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Dekan bzw. die Dekanin schriftlich unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält von der Dekanin bzw. dem Dekan eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Diese Urkunde enthält die wesentlichen Personalangaben, das Thema der Habilitationsschrift und die Bezeichnung des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Urkunde ist von der

Rektorin bzw. dem Rektor und von der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Paderborn zu versehen.

- (5) Die vollzogene Habilitation zeigt die Dekanin bzw. der Dekan der Rektorin bzw. dem Rektor an.

§ 18

Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat hat das Recht, bei der Fakultät für Naturwissenschaften einen Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) für das Fach zu stellen, für das ihre bzw. seine Lehrbefähigung festgestellt worden ist. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin bzw. zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.
- (2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Urkunde, die das Fach bezeichnet, von Rektorin bzw. Rektor und Dekanin bzw. Dekan unterzeichnet ist und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen ist. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde ist deren Inhaberin bzw. Inhaber berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen.

§ 19

Rechte und Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten

- (1) Spätestens in dem Semester, das der Aushändigung der Urkunde folgt, stellt sich die Privatdozentin bzw. der Privatdozent der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vor, zu der die Dekanin bzw. der Dekan einlädt.
- (2) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent hat das Recht, in jedem Semester mindestens eine zweistündige Vorlesung aus ihrem bzw. seinem Fachgebiet zu halten, und sie bzw. er hat die Pflicht, dies mindestens in jedem zweiten Semester zu tun. Das Rektorat kann auf

Empfehlung der Fakultät eine Unterbrechung auch für einen längeren Zeitraum genehmigen. Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen der Prüfungsordnung der Hochschule Prüfungen abzunehmen.

§ 20

Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die Feststellung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten erweitert werden.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den §§ 3 ff.
Die Kommission nach § 10 (1) kann auf Teile der vorgeschriebenen Leistung verzichten.

§ 21

Erlöschen der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlichen Punkten unvollständige Angaben erlangt wurde.
- (3) Die Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 trifft der Fakultätsrat, wobei der bzw. dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 22

Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. bei schriftlichem Verzicht der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten,
2. mit dem Wirksamwerden der Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
3. mit dem Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung,
4. durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule.

(2) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden

1. wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent in zwei aufeinander folgenden Jahren ohne wichtige Gründe keine Lehrveranstaltungen gehalten hat,
2. wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt,
3. wenn Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden,
4. wenn Gründe vorliegen, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Nichterteilung geführt hätten.

(3) Die Entscheidungen zu (1) und (2) trifft der Fakultätsrat, wobei der bzw. dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben ist.

§ 23

Umhabilitation

- (1) Wer an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen wissenschaftlichen Hochschule rechtskräftig habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis in der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn erhalten. In diesem Fall wird in der Regel auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichtet. Sofern zusätzliche Habilitationsleistungen erbracht werden sollen, finden die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß Anwendung. Die Umhabilitation

wird erst wirksam, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent auf ihre oder seine bisherige *venia legendi* verzichtet hat.

- (2) Über einen entsprechenden Antrag ist unverzüglich vom Fakultätsrat zu entscheiden.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.), in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Habilitationsordnungen der Fachbereiche Chemie und Chemietechnik vom 30. Mai. 1984 (AM. Uni. Pb 9/1984) und Physik vom 14. März 1986 (Am. Uni. Pb 2/1986) außer Kraft. Für Habilitanden der Sportwissenschaft wird die Habilitationsordnung des Fachbereiches Erziehungswissenschaft – Psychologie – Sportwissenschaft vom 30. Mai 1984 (AM. Uni. Pb 6/1984) unwirksam.
- (3) Die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung laufenden Verfahren können nach den bisher geltenden Habilitationsordnungen abgeschlossen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 8. Dezember 2004 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat am 17. November 2004.

Paderborn, den 10. Dezember 2004

Der Rektor
der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**